

## Prüfpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wS)

| <div>Anlage</div> <div>Prüfung<br/>(§ 19i Abs. 2 Satz 3 WHG)</div>                 | Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen                  | oberirdische Anlagen außerhalb von Schutzgebieten                                                         |                                                                                                           | oberirdische Anlagen in Schutzgebieten                                                         |                                                                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                    |                                                           | mit einem Anlagenvolumen > 1 m <sup>3</sup> bis ≤ 10 m <sup>3</sup>                                       | mit einem Anlagenvolumen > 10 m <sup>3</sup>                                                              | bei der Lagerung von Heizöl mit einem Anlagenvolumen > 1 m <sup>3</sup> bis ≤ 5 m <sup>3</sup> | mit einem Anlagenvolumen > 1 m <sup>3</sup><br><br>(bei Heizöl-Lageranlagen > 5 m <sup>3</sup> )          |
|                                                                                    | (gasförmige, feste und flüssige wassergefährdende Stoffe) | (flüssige wassergefährdende Stoffe und feste Stoffe mit anhaftenden flüssigen wassergefährdenden Stoffen) | (flüssige wassergefährdende Stoffe und feste Stoffe mit anhaftenden flüssigen wassergefährdenden Stoffen) |                                                                                                | (flüssige wassergefährdende Stoffe und feste Stoffe mit anhaftenden flüssigen wassergefährdenden Stoffen) |
| Nr. 1, vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung                    | SV <sup>2)</sup>                                          | SV oder FB <sup>3)</sup>                                                                                  | SV                                                                                                        | SV oder FB                                                                                     | SV                                                                                                        |
| Nr. 2, wiederkehrende Prüfung <sup>1)</sup>                                        | SV                                                        | -                                                                                                         | SV                                                                                                        | -                                                                                              | SV                                                                                                        |
| Nr. 3, vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage | SV                                                        | SV oder FB                                                                                                | SV                                                                                                        | SV oder FB                                                                                     | SV                                                                                                        |
| Nr. 5, wenn die Anlage stillgelegt wird                                            | SV                                                        | -                                                                                                         | SV                                                                                                        | -                                                                                              | SV                                                                                                        |

<sup>1)</sup> Die wiederkehrende Prüfung muss nach spätestens fünf Jahren, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung durchgeführt werden. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.

<sup>2)</sup> SV = Prüfung durch den Sachverständigen nach § 11 VAWs

<sup>3)</sup> FB = Vorlage einer Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 VAWs des Fachbetriebs gemäß §19I WHG

### **Sonderfallregelungen für ober- und unterirdische Anlagen:**

(gasförmige, feste und flüssige wassergefährdende Stoffe)

|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>§ 12 Abs. 2 Satz 2 VAwS</b> | Anlagen und Anlagenteile für die aufgrund einer Eignungsfeststellung, Anordnung oder einer die Eignungsfeststellung nach § 19h des WHG ersetzenden Regelung - z. B. bei Anlagen mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen, Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art (s. auch Nr. 8) - Prüfungen vorgeschrieben sind, gelten die dort aufgeführten Festlegungen. So können z. B. die Prüffristen für die wiederkehrende Prüfung abweichen.                                                                                                                                   |
| <b>§ 12 Abs. 3 Satz 1 VAwS</b> | Die zuständige Behörde kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung (§ 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüffristen bestimmen oder die Überprüfung für andere als in § 12 Abs. 2 VAwS genannten Anlagen vorschreiben.                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>§ 12 Abs. 3 Satz 2 VAwS</b> | Die zuständige Behörde kann im Einzelfall längere Prüffristen gestatten und Anlagen nach § 12 Abs. 2 VAwS von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, dass eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>§ 12 Abs. 4 VAwS</b>        | Die Prüfungen nach § 12 Abs. 1 und 2 der VAwS durch einen Sachverständigen gem. § 11 VAwS entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt werden.<br>Sie entfallen ebenfalls, wenn es sich um Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab handelt, die der Forschung, Entwicklung oder der Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren dienen. |
| <b>§ 12 Abs. 5 VAwS</b>        | Die Prüfungen nach § 12 Abs. 1 und 2 der VAwS durch einen Sachverständigen gem. § 11 VAwS entfallen, wenn die Anlage im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems überprüft wird (wie z. B. das Umweltmanagement gemäß der EG-Umweltaudit-VO oder DIN EN ISO 14001) und dabei<br>1. die Gleichwertigkeit der Prüfungen gewährleistet wird und<br>2. die Durchführung von Prüfungen nachvollziehbar dokumentiert wird.<br>In diesem Fall genügt die Vorlage eines Jahresberichtes über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse durch den Betreiber.                 |